



## Körordnung Stand: Januar 2010

### § 1 Begriff der Körung

Unter Körung wird die Beurteilung von Hunden hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zur Zucht verstanden. Bewertungen während Schönheitskonkurrenzen sind ohne Einfluss auf diese Beurteilung.

### § 2 Zweck der Körung

Die Körung ist die Grundlage, mit deren Hilfe erreicht werden soll, dass nur solche Hunde der vom Klub vertretenen Rassen zur Zucht verwendet werden, die den in der Zuchtordnung festgelegten Anforderungen genügen und die erforderlichen Nachkommen erwarten lassen. Es dürfen nur Hunde gekört werden, deren Eigentümer entweder Mitglied im KfUH sind oder als Nichtmitglied einen Zuchtvertrag mit dem KfUH geschlossen haben.

### § 3 Bedeutung der Körung

Die Körung eines Hundes stellt eine Zuchterlaubnis auf Zeit dar. Ein Hund darf nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn er ordnungsgemäß durch eine Körkommission des Klubs angekört wurde und dies in der Ahnentafel bzw. im Registerschein vermerkt ist.

### § 4 Termine der Körveranstaltung

- (1) Jede Landesgruppe sollte nach Möglichkeit jährlich mindestens eine Körveranstaltung durchzuführen. Diese vorgeschriebenen Körveranstaltungen sind so übers Jahr zu verteilen, dass die Landesgruppen mit ungradzahliger LG-Nummer die Körveranstaltung im 1. Halbjahr und jene mit gradzahliger LG-Nummer die Veranstaltung im 2. Halbjahr durchführen.
- (2) Die Landesgruppenleiter haben spätestens vier Monate vor der Körveranstaltung den genauen Termin (Tag und Beginn) und Ort sowie die für die Anmeldung zuständige Person mit Anschrift dem Hauptzuchtwart und der Redaktion der Klubzeitung mitzuteilen.
- (3) Sind eine Woche vor der Körung weniger als drei Hunde dem LG-Leiter gemeldet worden, so kann der LG-Leiter die Körung nach Rücksprache mit dem Vorstand absagen. Dazu sind die Eigentümer der gemeldeten Hunde schriftlich zu benachrichtigen und Ersatztermine in evtl. anderen Landesgruppen zu nennen.
- (4) Die gleichzeitige Terminierung einer Körveranstaltung mit der Spezialzuchtschau des Klubs oder einer VDH-Zuchtschau mit angeschlossener Sonderschau unseres Klubs ist nicht gestattet.

## § 5 Einladung zur Körung

Als Einladung zur Körung gilt die Veröffentlichung in der Klubzeitung. Bekannt zugeben sind: -Datum der Veranstaltung und Beginn – Ort der Veranstaltung – für die Anmeldung zuständige Person, mit Anschrift.

Zur Körung nicht zugelassen sind Hunde im Besitz des in § 1 Ziffer (3) der Zuchtordnung genannten Personenkreises.

## § 6 Ort der Körung

Die Körung muss an einem hierfür geeigneten Ort vorgenommen werden. Hunde dürfen nicht auf heimischen Territorium vorgestellt und getestet werden. Die Körung darf nicht im Zusammenhang (Ort und Termin) mit einer Ausstellung erfolgen.

## § 7 Anmeldung der Hunde zur Körung

Die Anmeldung zur Körung muss spätestens eine Woche vor dem Körtermin der für die Anmeldung zuständigen Person schriftlich zugegangen sein. Mit der Anmeldung ist eine Fotokopie der Ahnentafel bzw. der Registerbescheinigung, des Gesundheitspasses, ggfs. eine Kopie des Gesundheitsattestes nach KO § 9 Ziffer 1.j und bei Pyrenäenberghunden die Kopien der PL-Untersuchungen (ZO § 24 2. u. 4) einzusenden.

In der Ahnentafel/Registerbescheinigung muss der HD-, OCD- und ggf. ED-Befund Gem. ZO § 23 und § 25 klubamtlich eingetragen sein. Mit der Anmeldung zur Körung wird diese Körung anerkannt.

Liegen der Körkommission erforderliche Unterlagen nicht vor, behält der zuständige LG-Leiter sämtliche Unterlagen ein und schickt sie dem Hauptzuchtwart zu. Die Eintragung des Körergebnisses in die Ahnentafel/Registerbescheinigung obliegt in diesem Fall dem Hauptzuchtwart.

## § 8 Organe der Körung

- (1) Die Körung wird von einer Körkommission durchgeführt, die aus einem Zuchtrichter des Klubs und einem Zuchtwart besteht. Die Körkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Körung verantwortlich und entscheidet unabhängig.
- (2) Die Körkommission wird vom Landesgruppenleiter berufen, der auch mit seinen Mitarbeitern für die örtliche Leitung und den organisatorischen Ablauf verantwortlich ist.
- (3) Zuchtwart- und Richteranwälter sind im Rahmen der Ausbildungsordnung zur Teilnahme an Körveranstaltungen verpflichtet und daher berechtigt, aktiv teilzunehmen.

## § 9 Durchführung der Körung

- (1) Die Körkommission prüft nach Kontrolle der Tät Nummer / Chipnummer des vorgestellten Hundes die Richtigkeit folgender Voraussetzungen:
  - a) Der anzukörende Hund muss den gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Zuchtordnung entsprechen.
  - b) Für die Rasse Pyrenäenberghund müssen zwei PL-Befunde klubseitig in der Ahnentafel vermerkt sein.

- c) Ein durch Impfpass oder anderen Bescheinigungen nachzuweisender Impfschutz gegen Staupe (S), Hepatitis (H), Leptospirose (L), Tollwut (t) und Parvovirose (P) darf nicht abgelaufen sein.
- d) Der Hund muss allgemein körperlich und wesensmäßig einen gesunden Eindruck machen, soweit dies für die Kommission erkennbar ist.
- e) Der Hund muss am Tage der Körung dem in der Zuchtordnung festgelegten Mindestzuchtalter bzw. Höchstzuchtalter genügen (Siehe Zuchtordnung § 3 Ziffer ( 1) und (2)). In jedem Fall darf der Hund erst nach dem Erreichen des Mindestalters zur Zucht eingesetzt werden. Dieser Zeitpunkt ist im Körbogen zu vermerken.
- f) Ein Hund, der zum Zeitpunkt der Körung im Eigentum eines Körkommissionsmitglieds steht, oder von ihm zur Zucht gemietet wurde, darf unter dessen aktiver Mitwirkung nicht gekört werden.
- g) Die Eintragungen im Gesundheitspass müssen vollständig sein.

(2) Die Kommission beurteilt die Hunde unter Anleitung strenger Maßstäbe

- nach Standard
- hinsichtlich ihrer Kondition (erkennbare Veränderungen, Mängel oder Schäden als Folge äußerer Einwirkung -nicht angeboren-müssen durch Vorlage eines tierärztlichen Attestes belegt werden)
- gemäß den Anforderungen der Zuchtordnung unter Berücksichtigung angestrebter, spezifizierter Zuchtziele und der festgelegten Verhaltensprüfung

(3) Es ist für jeden Hund ein für den Klub gültiges Formular des Körbogens auszufüllen.

- (a) Der Körbogen muss alle Angaben enthalten, die zur Endbeurteilung des Hundes geführt haben. Bei Bedarf ist ein Zusatzbogen zu verwenden.
- (b) Der Körbogen ist von beiden Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben. Die Eintragung des Körergebnisses in die Ahnentafel erfolgt durch den Zuchtrichter.
- (c) Sämtliche Gesundheitsbefunde sind auf dem Körbogen zu vermerken: HD, OCD, ED, PL, PRA-Gentestergebnis, DOK-Befund (mit Datum), Herzuntersuchungen (mit Datum). Auflagen erübrigen sich, wenn sie sich aus der Zuchtordnung ergeben.

(4) Je ein Exemplar des Körbogens erhalten spätestens im Verlauf einer Woche:

- der Hauptzuchtwart (Original einschließlich Kopie der Ahnentafel)
- die Zuchtbuchstelle ( 1. Durchschrift)
- der Eigentümer des Hundes (2. Durchschrift) im Anschluss an die Körung
- die Mitglieder der Zuchtkommission
- die Landesgruppe des Eigentümers des Hundes, falls es sich um eine andere als die veranstaltende handelt.

Der Züchter eines Hundes kann den Körbogen des von ihm gezüchteten Hundes gegen Erstattung der Kosten beim Hauptzuchtwart anfordern.

(5) Körungen außerhalb einer offiziellen Körveranstaltung sind nicht zulässig.

## § 10 Beurteilung

- (1) Die Körkommission fasst ihre Beurteilung in einem der nachfolgenden Körprädikate zusammen, das in die Ahnentafel/Registerbescheinigung des Hundes einzutragen ist.
- (2) Angekört wird ein Hund, wenn er uneingeschränkt zur Zucht verwendet werden kann. Die Zuchtwahl trifft der Eigentümer im Rahmen der gültigen Bestimmungen.
- (3) Mit Auflagen gekört wird ein Hund, wenn
  - a) er spätestens sechs Wochen nach dem Körzeitpunkt das geforderte Zuchtmindestalter nach § 3 Ziffer (1) der Zuchtordnung erreicht, mit der Maßgabe, ihn erst dann zur Zucht einzusetzen.
  - b) er phänotypische Eigenschaften im Grenzbereich einer oder mehrerer der vom Standard geforderten Normen aufweist (z.B. Wesen, Größe, Pigment) nur Zuchtpartner auszuwählen, die gezielten züchterischen Fortschritt erwarten lassen.
- (4) Nicht angekört wird ein Hund, wenn er zur Zucht ungeeignet ist (vergl. § 11 Ziffer (3)).
- (5) Abgekört wird ein Hund, wenn er den Anforderungen nicht mehr genügt. In diesem Fall verliert ein vorhandener Körbogen mit dem Tage der Abkörung seine Gültigkeit. (vergl. § 11 Ziffer (3)).
- (6) Entscheidungen nach § 10 Ziffer (3), (4) und (5) sind von den Kommissionsmitgliedern schriftlich, gegebenenfalls als Anlage zum Körbogen zu begründen.
- (7) Die Nichtannahme des Körbogens durch den Eigentümer des Hundes hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Körurteils. Die Annahmeverweigerung ist nicht entsprechende § 13 dieser Körordnung zu werten.

## § 11 Gültigkeitsdauer

- (1) Die Gültigkeitsdauer beträgt für erstmals „angekörte Hunde“ drei Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeit kann eine Zuchtverwendung nicht mehr erfolgen, wenn nicht vorher eine erneute Ankörung durchgeführt wurde. Die zweite Körung darf frühestens zwei Jahre nach der Erstkörung stattfinden. Bei einer zweiten erfolgreichen Körung wird eine Hündin bis Ende des Zuchtalters und ein Rüde auf Lebenszeit angekört.
- (2) Sollte ein Hund bei der zweiten Körung mit Auflage gekört werden und danach eine natürliche Korrektur der nicht erwünschten phänotypischen Eigenschaften erfolgen, ist eine Wiedervorstellung bei einer Körveranstaltung möglich.
- (3) Die Beurteilung „nicht angekört“ und „abgekört“ gelten
- (4) für ein Jahr. Bei ausschließenden Mängeln gilt der Zuchtausschluß zeitlich unbegrenzt. Die Beurteilung: „Zurückgestellt“ gilt für maximal 1,2 Jahr..
- (5) Bei nicht bestandener Verhaltensprüfung darf dieser Teil der Körung bis (noch) zweimal wiederholt werden. Entsprechendes ist auch nach Eigentumswechsel am betreffenden Hund möglich.

## § 12 Gebühren

Die Meldegebühr ist am Tage der Körung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Klubs. Sie ist im Falle der Ungültigkeitserklärung nach § 14 Ziffer (1) den betroffenen Klubmitgliedern unverzüglich zurückzuzahlen.

Für am Tage der Körung zuchtuntauglich erklärte Hunde wird die Meldegebühr erstattet.

## § 13 Einsprüche

- (1) Das Körurteil ist unanfechtbar.
- (2) Für die Entgegennahme von Einsprüchen gegen den organisatorischen Teil der Körung ist der Hauptzuchtwart zuständig. Die Einsprüche müssen schriftlich mit eingehender Begründung in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden und sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Körbogens zu stellen. Verspätet eingehende Einsprüche sind zu verwerfen. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Das Verfahren wird vor der Zuchtkommission geführt. Vor der Aufnahme eines Einspruchsverfahrens ist vom Einspruchsführer ein doppelter Jahresmitgliedsbeitrag als vorläufiger Kostenvorschuß an die Klubkasse zu entrichten. Soweit das Verfahren diesen Kostenbetrag übersteigt, ist ein weiterer Kostenvorschuß vom Einspruchsführer nachzureichen. Entsprechend dem Ausgang des Einspruchsverfahrens hat der Klubvorstand über die Kostentragung angemessen zu entscheiden. Der Klubvorstand entscheidet nach Anhörung der Zuchtkommission endgültig.

## § 14 Ungültigkeit

- (1) Körveranstaltungen sind ungültig und gelten als nicht durchgeführt, wenn gegen wesentliche Teile dieser Körordnung verstoßen wurde, insbesondere, wenn
  - a) die Einladung nicht termingerecht erfolgte (vergl. §§4 und 5).
  - b) Während einer Zuchtschau oder im Anschluß daran auf dem Ausstellungsgelände gekört wurde (vergl. §§ 1 und 6).
  - c) Die Körkommission nicht ordnungsgemäß berufen oder besetzt ist (vergl. § 8)
- (2) Die Körung eines Hundes ist ungültig, wenn
  - a) infolge der Angaben des Eigentümers zu §9 Ziffer (1) und § 10 Ziffer (3) von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde.
  - b) Die Bestimmungen zu § 9 Ziffer (1) g) und h) unbeachtet blieben.
  - c) Die Meldegebühr nicht entrichtet wurde.

## § 15 Weitere Bestimmungen

- (1) Vor jedem Deckvorhaben haben sich die Eigentümer der Hunde davon zu überzeugen, dass der jeweilige Deckpartner im Sinne dieser Körordnung angekört ist und nicht dieselben Auflagen erteilt bekommen hat..
- (2) Jeglicher Schadenersatzanspruch der Beteiligten oder Interessenten aus einer Entscheidung der Körkommission ist ausgeschlossen.

- (3) Befindet sich ein Hund im Eigentum eines Mitglieds eines vom VDH nicht anerkannten Vereins oder wurde ein Rüde außerhalb des VDH (im Ausland außerhalb der FCI) zur Zucht eingesetzt, so erlischt die Ankörung.

#### § 16 Schlußbestimmung

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- (2) Der Klubvorstand wird ermächtigt, im Falle der Ziffer (1) sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Klubzeitung in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Klubmitgliederversammlung.